

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch hat in der Sitzung vom 26.3.2019 folgende Vereinsförderungsrichtlinien beschlossen:

## **Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Steinheim am Albuch**

### **Allgemeine Grundsätze**

1. Die große Bedeutung und der Stellenwert der Vereine in unserer Gesellschaftsordnung erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommune und den Vereinen. Diese sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine Förderung und Unterstützung durch Staat und Gemeinde angewiesen.
2. Die Förderung der Vereine erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Vereinsförderungsrichtlinien. Diese haben das Ziel, eine gleichmäßige und überschaubare Förderung zu erreichen, wobei die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Vordergrund steht. Auf die Förderung nach den Vereinsförderungsrichtlinien besteht kein Rechtsanspruch, da es sich um eine Freiwilligkeitsleistung handelt.
3. Förderwürdig sind eingetragene, gemeinnützige Vereine, die ihren Vereinssitz im Gemeindegebiet haben, Mitglied in einem Dachverband sind, deren Arbeit im öffentlichen Interesse liegt und deren Vereinsinteresse das Privatinteresse übersteigt. Neben den oben genannten Kriterien muss ein Verein, um Zuschüsse zu erhalten, mindestens seit drei Jahren bestehen und in dieser Zeit positiv für die Gemeinde gearbeitet haben. Unter den Begriff „Verein“ nach diesen Richtlinien fallen auch Organisationen und Vereinigungen mit förderungswürdiger Zielsetzung. Von der Förderung ausgeschlossen sind die folgenden Vereine und Organisationen:
  - Interessensgemeinschaften
  - Politische Parteien und deren Organisationen
  - Berufsverbände
  - Wirtschaftliche Vereine und Organisationen
  - Fördervereine
  - Kirchen und religiöse Gemeinschaften oder deren Organisationen.

### **Vereinsförderungsrichtlinien**

#### **1. Beirat**

Für bestimmte Aufgaben in Zusammenhang mit der Vereinsförderung kann ein Beirat gebildet werden. Die Zuständigkeit des Sportbeirates für die Auswahl der bei der Sportlerehrung zu ehrenden Personen und Mannschaften bleibt unberührt.

## 2. Vereinsstättenbau

Die Hilfe der Gemeinde erstreckt sich auf die Überlassung ausreichender Sport- und Übungsstätten.

Der Vereinsstättenbau wird unterstützt durch

- a) unentgeltliche Bereitstellung des erforderlichen Grund und Bodens
- b) Übernahme der einmaligen Anschluss- und Erschließungsbeiträge
- c) angemessene Baukostenzuschüsse, die vom Gemeinderat im Einzelfall jeweils festgelegt werden; die Zuschüsse richten sich nach der Breitenwirkung der Vereinsstätte und betragen im Regelfall 20 % der beim Verein entstehenden Bauaufwendungen, maximal jedoch 200.000 €. Eigenleistungen werden mit max. 20 % der vom Dachverband für Eigenleistung anerkannten Kosten bezuschusst.

Die Höhe der Zuschüsse ist von der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde, der finanziellen Situation des Vereins, der Dringlichkeit des Vorhabens und dem öffentlichen Interesse an dem jeweiligen Objekt abhängig.

Besteht Gewinnerzielungsabsicht, werden die Teile des Projektes, die der Gewinnerzielung dienen (z. B. Kücheneinrichtung, etc.) von den förderfähigen Baukosten abgezogen.

Bei der Einreichung der Zuschussanträge ist nachzuweisen, dass beim jeweiligen Dachverband ebenfalls ein Zuschussantrag für das Projekt eingereicht wurde.

- d) Der Gemeindegremium nach Ziffer c) kann auch ganz oder teilweise über Sachleistungen der Gemeinde, wie kostenlose Bauleitung durch das Ortsbauamt, Durchführung einzelner Regiearbeiten durch den Bauhof usw., abgegolten werden.
- e) Der Gemeinderat behält sich bei allen von der Gemeinde zu bezuschussenden Vereinsstätten ein dauerhaftes Mitspracherecht vor. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Gemeinde und Verein sind vertraglich zu regeln.
- f) Die Anträge müssen vor Baubeginn bzw. vor der Anschaffung gestellt und von der Gemeinde positiv beschieden werden. Es ist notwendig, die Anträge bis zum 30.06. eines Jahres einzureichen, sodass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan der Gemeinde für das Folgejahr bereitgestellt werden können.  
Später eingehende Anträge können erst in der Haushaltsplanung des übernächsten Jahres berücksichtigt werden.

Für bereits getätigte Anschaffungen bzw. bereits begonnene Baumaßnahmen werden grundsätzlich keine Zuschüsse bewilligt. Die Gemeinde geht in diesem Fall davon aus, dass die Finanzierung dieser Investition von dem betreffenden Träger bereits sichergestellt ist.

- g) Pro Baumaßnahme und Verein ist nur alle drei Jahre ein Zuschussantrag möglich.
- h) Antragsberechtigt ist nur der Hauptverein und nicht die einzelnen Abteilungen des Vereins.
- i) In der Satzung des geförderten Vereins muss bestimmt sein, dass im Falle einer Auflösung das Vereinsvermögen an die Gemeinde Steinheim fällt oder die Satzung des Dachverbandes die Übertragung auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für gemeinnützige Zwecke vorschreibt.

Für den Fall des Verkaufs einer von der Gemeinde geförderten Anlage oder Einrichtung verpflichten sich die bezuschussten Vereine und Vereinigungen, der Gemeinde Steinheim ein Vorkaufsrecht zum jeweiligen Verkehrswert abzüglich der Zuschüsse einzuräumen.

- j) Nicht gefördert werden Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Einrichtungen, die dem Verein gehören, z. B. Austausch von Fenstern, etc.

- k) es können nur Baumaßnahmen gefördert werden, deren anrechenbare Kosten mehr als 15.000 € betragen.

### 3. Jährliche Geldzuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

- a) Für die Durchführung der Jugendarbeit wird auf Antrag ein jährlicher Zuschuss von  
 6,00 € bis 150 Jugendliche  
 23,00 € bis 350 Jugendliche  
 42,00 € über 350 Jugendliche

für jeden Jugendlichen bis 18 Jahren gewährt. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse sind die Zahlen der jährlichen Mitgliedermeldung an die Dachverbände. Diese sind bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

- b) Übernahme der beim laufenden Vereinsbetrieb anfallenden Wasser- und Abwassergebühren (z. B. Bewässerung der Sport- und Tennisplätze, Duschen, nicht jedoch Betrieb der Vereinsheime).

### 4. Zusätzlich fördert die Gemeinde den laufenden Vereinsbetrieb wie folgt:

- a) Übernahme der Unterhaltslast einschließlich laufender Pflege an folgenden Einrichtungen:
- Rasen- und Tennenspielfeldern (Sportplätze und Kleinspielfelder, nicht aber Tennisplätze)
  - leichtathletischen Anlagen
  - der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Nebeneinrichtungen im Gelände, wie Kinderspielplatz, Spielwiese und Turngarten usw.
  - Außenanlagen einschließlich Anpflanzungen, Zäunen und der Verkehrswege innerhalb des Geländes.
- b) Die Unterhaltslast erstreckt sich nicht auf Clubhäuser, vereinseigene Umkleide- und Duschräume, Flutlichtanlagen sowie nicht mit dem Grund und Boden verbundenes vereinseigenes Gerät.
- c) Für Ordnung und Sauberkeit vor, während und nach Veranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter zu sorgen.

### 5. Nutzung gemeindeeigener Räume

- a) Überlassung der gemeindeeigenen Sport- und Versammlungsstätten für den geregelten Übungs- und Trainingsbetrieb während der von der Gemeinde im Benehmen mit den Vereinen festgelegten Benutzungszeiten zu den in der Gebührenordnung festgelegten Entgelten.
- b) Überlassung der gemeindeeigenen Sport- und Versammlungsstätten für Wettkämpfe (Rundenspiele und Turniere), Konzerte und Veranstaltungen zu den in der Gebührenordnung festgelegten Entgelten.

### 6. Vereinsjubiläen

- a) Den nach Nr. 3 der allgemeinen Grundsätze förderungswürdigen Vereinen und Organisationen werden zu Jubiläumsfeiern folgende Jubiläumsgaben gewährt:

<b>Anzahl der Mitglieder</b>	<b>25-</b>	<b>50-</b>	<b>75-</b>	<b>100-</b>
	<b>jähriges Jubiläum</b>			
bis 200	50 €	100 €	150 €	200 €

ab 201                      125 €                      250 €                      375 €                      500 €

Nach dem 100-jährigen Jubiläum erhalten die Vereine und Organisationen alle 25 Jahre den jeweiligen Höchstbetrag.

- b) Innerhalb von Vereinen und Organisationen bestehende Unterabteilungen können im Rahmen dieser Richtlinien nicht berücksichtigt werden.
- c) Vereine und Organisationen, bei denen ein Jubiläum ansteht, sollen dieses der Gemeinde bis Mitte des Jahres vor dem Jubiläum anzeigen, damit die notwendigen Haushaltsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Die Jubiläumsgabe ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## **7. Besondere Regelung**

In besonderen Fällen kann der Bürgermeister im Rahmen seiner Verfügungsmittel über weitere Zuwendungen an Vereine entscheiden.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Vereinsförderungsrichtlinien treten zum 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vereinsförderungsrichtlinien vom 17.12.2013 außer Kraft.

Steinheim am Albuch, den 26.3.2019

Holger Weise  
Bürgermeister